

Kindergeld-Nr.
Steuerliche Identifikationsnummer der antragstellenden Person



Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das Merkblatt Kindergeld.

Antrag auf Kindergeld

Anzahl der beigefügten „Anlage Kind“:

1 Angaben zur antragstellenden Person

Name		Titel	
Vorname		Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-/EWR-Staatsangehörigkeit bitte Nachweis Aufenthaltstitel beifügen!)	Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			

Familienstand: ledig seit verheiratet in Lebenspartnerschaft lebend
 verwitwet geschieden dauernd getrennt lebend

2 Angaben zum Ehegatten bzw. Lebenspartner der antragstellenden Person

Name	Vorname	Titel
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe
Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		

3 Angaben zum Zahlungsweg

IBAN	
BIC	Bank, Sparkasse (ggf. auch Zweigstelle), Postbank
Kontoinhaber(in) ist	Name, Vorname
antragstellende Person wie unter 1	
nicht antragstellende Person, sondern:	

4 Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person zugesandt werden:

Name	Vorname
Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

5 Angaben zu Kindern

Laut beigefügter/n „Anlage(n) Kind“

6 Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden:

Vorname, ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Wer bezieht das Kindergeld (Name, Vorname)?	Bei welcher Familienkasse Aktenzeichen?

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Das Merkblatt über Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

Datum _____

Ich bin damit einverstanden, dass dem Antragsteller / der Antragstellerin das Kindergeld gezahlt wird.

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin / des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des gemeinsam mit dem Antragsteller / der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden Ehegatten / Lebenspartners oder anderen Elternteils / dessen gesetzlichen Vertreters

Nur von der Familienkasse auszufüllen

Antrag angenommen	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu den	Vorgang im DV-Verfahren		Datum / NZ
	Fragen _____	Zu 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
		Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
		Zu Anlage 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
		Zu Anlage 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
		Zu Anlage 3: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
		Zu Anlage 4: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____		
(Datum/Namenszeichen des Antragsnehmers)	(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin / des gesetzlichen Vertreters)	Stammdaten erfasst		

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner / anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde.

Antrag auf Kindergeld

Zu **1** und **2**: Angaben zur antragstellenden Person und zum Ehegatten bzw. Lebenspartner

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann „dauernd getrennt lebend“ anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner nicht zugleich der andere leibliche Elternteil mindestens eines der in der/den „Anlage/n Kind“ aufgeführten Kinder ist, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil (bei Pflege- oder Enkelkindern zu beiden leiblichen Elternteilen) bitte auf der jeweiligen „Anlage Kind“ mit.

Sofern Sie **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/ EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte einen **Nachweis über den Aufenthaltstitel** bei (z. B. Passkopie).

Zu **3**: Angaben zum Zahlungsweg

Geben Sie bitte das Konto an, auf welches das Kindergeld überwiesen werden soll. Die IBAN (internationale Bankkontonummer) und der BIC (internationaler, standardisierter Bank-Code) ersetzen die bisherigen nationalen Kontoangaben und können Ihrem Kontoauszug entnommen werden.

Zu **6**: Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden

Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhält, können sich bei Ihnen kindergelderhöhend auswirken (Zählkinder). Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen wollen, geben Sie bitte in jedem Fall an, wer für die Zählkinder das Kindergeld bei welcher Familienkasse bezieht.

Anlage Kind

Allgemeines

Bitte füllen Sie die „Anlage Kind“ vollständig aus. Bei einem erstmaligen Antrag auf Kindergeld nach Geburt ist die „Geburtsbescheinigung für Kindergeld“ im Original beizufügen. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Anlage nur auszufüllen, wenn sie eine der im Kindergeldmerkblatt genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise (z. B. über die Schul- oder Berufsausbildung) sind beizufügen. Ist Ihr Kind behindert, füllen Sie bitte zusätzlich den Vordruck „Anlage für das volljährige behinderte Kind“ aus. Bei angenommenen Kindern bitte den Annahmebeschluss des Familiengerichts beifügen.

„Andere Personen“, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Zu **1**: Angaben zum Kind

Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern / in einer Pflegefamilie/ in einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Zu **2**: Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, zum Ehegatten bzw. Lebenspartner und zu anderen Personen

Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist in jedem Fall erforderlich. Wenn der andere Elternteil / die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz „verstorben“ anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist „unbekannt“ bzw. „Vaterschaft nicht festgestellt“ einzutragen.

Zu **3**: Angaben für ein volljähriges Kind

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder

wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Rechtslage ab 2012

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn sich daran eine darauf aufbauende weitere Ausbildung anschließt. Dies gilt auch, wenn der Abschluss noch nicht zur Ausübung des angestrebten Berufsziels berechtigt (z. B. Verkäufer, Rettungssanitäter, Lehrer oder Juristen nach Bestehen des 1. Staatsexamens).

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag / Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit o. ä. mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

Rechtslage bis 2011

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 Euro hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen“ und ggf. die „Erklärung zu den Werbungskosten“ zu ergänzen.

Zu 5: Anspruch auf eine Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands / von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle

Hier sind beispielsweise Ansprüche auf Familienleistungen für Kinder, die im Ausland bestehen oder Ansprüche auf kindbezogene Leistungen von einer Beschäftigungsbehörde (z. B. der Europäischen Union) einzutragen.

Zu 6: Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (...)

„Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bedeutet eine Tätigkeit als Beamter / Versorgungsempfänger / (Tarif-)Beschäftigte des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.

Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschl. der Ordensgemeinschaften, kirchlichen Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten u. ä.) sowie die Spitzen- / Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Die Fragen 6b bzw. 6c sind auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie, Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner oder eine andere Person, zu der eines der Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im diplomatischen oder konsularischen Dienst tätig sind oder waren.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.